

Per Mail an:

Rafael.Bucher@bafu.ch
Bundesamt für Umwelt (BAFU)
3003 Bern

Bern / Effretikon, 25. Aug. 2020

**Stellungnahme des Verbandes der Umweltfachleute (svu|asep) zu CO2-Verordnung
(Teilrevision 2020)**

Sehr geehrter Herr Bucher, geehrte Damen und Herren,

Der svu|asep als nicht kommerziell tätiger Berufsverband - mit rund 500 engagierten Fachleuten in den Bereichen Landschafts- und Stadtökologie, Klimaschutz, Luftreinhaltung, Umweltberatung, Umwelttechnik und diversen weiteren Fachressorts, bedankt sich für den Einbezug in die vorliegende Vernehmlassung.

Wir anerkennen, dass einige Verbesserungen in der vorliegenden Revision vorgenommen wurden. Dennoch müssen wir darauf hinweisen, dass die klimapolitisch anzustrebenden Ziele noch bei weitem nicht erreicht sind: Wir haben insbesondere Bedenken, dass die aktuell gemessenen Emissionsreduktionen mehrheitlich als Folge der im Februar 2020 in der Schweiz eingeleiteten Pandemiemassnahmen entstanden; Sie wären beim Abflauen der Pandemie höchstwahrscheinlich nur von kurzfristiger Natur. Es gilt daher in der Verordnung zwischen längerfristig stabilen Massstäben und kurzfristigen Schwankungen in Messreihen zu unterscheiden!

Konkret nehmen wir zu folgenden Artikeln Stellung:

Art.6 Validierung von Projekten und Programmen:

Wir begrüssen die Möglichkeit der Vorprüfung von Projektskizzen durch das BAFU.

Art.14 Veröffentlichung von Informationen:

Die Veröffentlichung von Entscheiden zur Eignung von Projekten/Programmen (Art. 8) und des Entscheides in Sachen Ausstellung von Bescheinigungen (Art. 10) unterstützen wir aus Gründen der Transparenz.

Art. 26 und 27: die ausgewählten Referenzjahre betreffend:

Wegen zu befürchtender «rebound-Effekte» im Nachgang zu den Pandemie-Massnahmen sollte das Jahr 2020 generell NICHT als Referenzjahr für Emissionsberechnungen verwendet werden (So wie das in Art. 26 der Verordnung bereits bei den «Ökoinnovationen» angewendet wird.) Dies sollte konsequenterweise auch für weitere Vorschriften (insbeso. in Art. 27 betr. Autoimport), aber auch für Art. 94, (betreffend Brennstoffen) gelten:

- Betreffend der Abschaffung des «Teilflottenziels» sollen bereits für 2021 100% der Fahrzeuge mit den tiefsten CO2-Emissionen mitberücksichtigt werden (Art. 27, Abs. 2).

- Bei der sog. «Supercredits» (Art. 27, Abs. 3) sollten für 2021 bereits sämtliche Fahrzeuge mit CO2-Emissionen von weniger als 50g CO2/km zur Berechnung der durchschnittlichen Emissionen berücksichtigt werden.

Art.45 Maximal zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte:

Wir begrüssen die Verschärfung des Reduktionszieles auf 2.2%. Damit sollen insbesondere neue Wärme-und Kälteverbund-Projekte ermöglicht werden. Auch mit dem verschärften Reduktionsziel ist die Schweiz noch nicht auf dem Weg, das Netto-Null-Ziel bis 2050 zu erreichen.

Art.89 Kompensationsansatz:

Kompensiert werden müssen die CO₂-Emissionen, die bei der Nutzung der im betreffenden Jahr in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Treibstoffe entstehen. Der Kompensationssatz soll gemäss Bst.: e. für das Jahr 2021: 15 Prozent betragen.

Begründung: Statt der vom Bundesrat vorgeschlagenen 12% soll direkt auf 15% erhöht werden, um zumindest einen wesentlichen Teil der erwarteten Ziellücke zu schliessen (Zusatzreduktionswirkung: 500'000t CO₂ im Jahre 2021 gegenüber dem Bundesrat). Diese Lösung wäre somit kongruent mit dem neuen CO₂-Gesetz und überdies gut begründbar. Auch der maximale Kompensationsaufschlag von 5 Rp/l würde nicht strapaziert. Schliesslich entspricht dies einer nationalen Förder-Strategie mit einem starken Fokus auf Randregionen. Weil hiermit z.B. neue Biogasprojekte umgesetzt werden können. Für die Projektnehmer ist es ein Vorteil, wenn Anlagen bereits 2021 in Betrieb genommen werden können und somit ein Jahr länger bis 2030 betrieben und abgeschrieben würden.

Art.90 Zulässige Kompensationsmassnahmen:

Wir lehnen die zeitlich kurzfristig vorgesehene Aufhebung der Möglichkeit für kompensationspflichtige Personen, ihrer Pflicht mit selbst durchgeführten Projekten nachzukommen, ab. Die Entwicklung von neuen Projekten, insbesondere im Falle von Wärmeverbunden, braucht mehrere Jahre Vorlauf. Projekte mit thermischen Netzen bereits für 2021 aufzugleisen ist illusorisch und aktuell bereits laufende Projekte müssten evtl. gar aus wirtschaftlichen Gründen aufgegeben werden. Gerade bei Wärmeverbunden bewegen sich viele Projekte an der Grenze der Wirtschaftlichkeit. Es gilt, hier eine Balance zu finden zwischen Weiterführung von selbst durchgeführten Projekten (Bedingung: Additionalität erfüllt) und der Förderung neuer Projekte. Die geltende CO₂-Verordnung ist in Art. 90 Abs. 1 daher unverändert zu lassen.

Art. 94 CO₂-Abgabesatz:

Generell existieren weitere Abschwächungen in der Verordnung die Klimaschutz-Ziele, welche mit Energiestrategie 2020 und mit dem CO₂-Gesetz angepeilt wurden, gefährden: Es besteht nun die Gefahr, dass die Verordnung weit hinter dem Versprechen zurückbleibt, welches der Stimmbevölkerung anlässlich der Abstimmung über die Energiestrategie 2050 abgegeben wurde. Das vorliegende Neuwagenziel bringt über einen Drittel weniger CO₂-Einsparnisse, als sie eigentlich möglich wären. Der Bundesrat hält selber fest: „In den Jahren 2017 und 2018 stiegen die Emissionen allerdings wieder an, die gewünschte Wirkung der Emissionsvorschriften blieb also aus.“ Das aktuell gültige System hat sich demnach als ungenügend erwiesen, um die angestrebte und im CO₂-Gesetz vom Parlament festgelegte CO₂-Reduktion der Neuwagenflotte zu erreichen.

Zum Schluss:

Wir erachten die Regelungen betr. Befreiung von der CO₂-Abgabe für emissionsintensive Betriebe als sehr grosszügig und nicht kohärent mit den klimapolitischen Zielen der Schweiz. Strengere Bedingungen für die Befreiung könnten insbesondere die konsequente Nutzung von industrieller Abwärme und sich darauf abstützende Wärmeverbunde fördern.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Rückmeldungen gedient zu haben und verbleiben mit freundlichen Grüßen:

Für den Vorstand des svu|asep:



Matthias Gfeller, Delegierter
für Vernehmlassungen und Rechtsfragen

Dr. sc. techn. ETH,
matthias.gfeller@bluewin.ch
Tel.: 052 / 202 86 70



Stefano Wagner,
Präsident svu|asep

Ing. Agr. Dipl. ETH/SIA
Raumplaner NDS-ETHZ